

Lokale Polizei-Verordnung aus dem Jahre 1837
Angefertigt und veröffentlicht von dem Bodenheimer Bürgermeister Sauer

Der Großherzogliche Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz

Auf den Vorschlag des Großherzoglichen Bürgermeisters von Bodenheim und nach Ansicht des § 12 seiner Dienst-Instruktion verordnet kraft der ihm durch diese Instruktion hierzu verliehenen Befugniß, daß nachstehende Bestimmungen als Lokal-Polizei-Verordnung für die Gemeinde Bodenheim gelten sollen, nämlich:

Artikel 1

Kein Ortsfremder darf in der Gemeinde Bodenheim übernachten, ohne daß davon dem Großherzoglichen Bürgermeister die Anzeige gemacht und dessen Erlaubniß dazu eingeholt wird, welche derselbe nur bekannten oder sonst gehörig legitimierten Personal ertheilen darf. Ist der Ortsfremde ein Ausländer und will derselbe sich über 3 Tage in der Gemeinde aufhalten, so hat der Großherz. Bürgermeister unter Anschluß der Legimitations-Papiere des Fremden an den Großherzoglichen Kreisrath zur weiteren Verfügung zu berichten.

Die Übertretung des im ersten dieser Artikels ausgeschriebenen Verbots ist nicht bloß der Ortsfremde, sondern auch der Wirth oder überhaupt derjenige, welcher dem Ortsfremden ohne Erlaubniß der über die Zeit der Erlaubnis dem Aufenthalt gestaltet hat, strafbar.

Art: 2

Es ist jedem Einwohner der Gemeinde Bodenheim untersagt sich während der Wintermonate nach 9 Uhr Abends, und während des Sommers nach 10 Uhr des Abends daselbst in einem Wirthshause als Gast aufzuhalten, so wie es dem Wirthe verboten ist, dergleichen Personen nach dieser Stunde geistige Getränke zu verabreichen. Der Eintritt der Polizeistunde wird dem Einwohner durch die Polizeiglocke angedeutet.

Art: 3

Es ist ferner verboten, zur Nachtzeit ein die Ruhe der Bürger störendes Gelärme zu verursachen, es geschehe dieses nun auf der Straße oder in den Behausungen.

Art: 4

Die Besitzer oder Eigenthümer der an die Straße stehenden Gebäudlichkeiten sind gehalten, die Straße, soweit dieselbe an ihre Hofraithe angränzt, zweimal in jeder Woche und genau Mittwochs und Smastags gegen Abend gehörig zu reinigen, besonders sind dieselben verbunden, die Flösse, so oft es nöthig ist, von Steinen und Unrath zu reinigen damit das

Wasser seinen gehörigen Abzug behält. Auch darf kein Koth oder Dung vor den Häusern aufgehäuft werden, oder auf der Straße sitzen bleiben.

Art: 5

Das Reiten und Fahren auf den Flößen und den gepflasterten Gängen ist gänzlich verboten; jeder hat sich beim Reiten und Fahren den Fall des Ausweichens abgerechnet, auf der Mitte der Straße zu halten. Auch ist alles Galloppieren und Jagen mit Pferden und Wagen oder Schlitten über die Straße, sowohl bei Tage, als zur Nachtzeit gänzlich untersagt

Art: 6

Es ist zur Erhaltung der Gemeindewege, sowohl der Vizinal- als der gewöhnlichen Feldwegen verboten, die Gränzen derselben beim Pflügen zu überschreiten, weshalb die Anstößer nur bis an diese Gränze und nicht über den Weg selbst pflügen dürfen. Ferner ist es untersagt, die Gemeindewaage mit aufgeschleiften Pflügen zu befahren. .

Art: 7

Wenn Jemand Dung auf seinem Acker fahren will, so muss er den hierzu nöthigen Weg über sein eigenes Grundstück nehmen, insofern er von dem öffentlichen Wege hierauf direkt zu gelangen vermag.

Art: 8

Alle Seitengänge durch Gärten im Ort und über die Felder sind für andere Personen als die Eigenthümer und dessen Angehörige streng untersagt.

Art: 9

Jeder Einwohner, der Rindvieh zum Schlachten oder zum Zig in den Ort bringt, so wie jeder Auswärtige, der in diese Gemeinde Rindvieh zum Kaufe oder Handel bringt, soll innerhalb der ersten 24 Stunden dem Bürgermeister nachweisen, daß das Vieh aus einer Gemeinde herkam, in welcher keine Seuche oder sonstige ansteckende Krankheit unter dem Hornvieh herrsche.

Art: 10

Außer der in vorigen Artikel vorgeschriebenen Weise haben die Metzger und Juden, sobald verpflichtete Viehbeschauern bestellt sein werden, einen von diesen vor dem Schlachten die Anzeige zu machen, damit er dem Schlachten beiwohne und sich überzeuge, daß das

geschlachtete Vieh gesund war, die dem Viehbeschauer gebührend und noch näher bestimmt werdende Entschädigung haben die Metzger oder Juden zu leisten.

Art 11:

Für den Fall, wo beim Schlachten gefunden wird, daß das geschlachtete Vieh krank gewesen, soll dem Schlächter untersagt sein, dem Thier die Haut abzuziehen, und soll dasselbe mit der Haut wenigstens sechs Schuh tief begraben werden.

Art 12:

Das Schlachten zur Nachtzeit ist gänzlich untersagt. Sollte es einem Schlächter für seinen Bedarf als nothwendig erscheinen, Abends bei Licht oder Morgens vor Tag schlachten zu müssen, so ist vorher die Erlaubnis des Großhrzl. Bürgermeisters nachzusuchen.

Art: 13

Das Einbringen in die Gemeinde von Fleisch zum Verkauf ist nur unter der Bedingung erlaubt, dass der Verkäufer durch ein glaubhaftes Zeugniß darthan, daß das Fleisch von einem bei dem Schlachten gesund befundenem Vieh herrühre.

Art: 14:

Es ist verboten, während der Saatzeit und der Kohlärnte Tauben ausfliegen zu lassen; die Schläge müssen in dieser Epoche geschlossen bleiben. Damit aber niemand über den Beginn oder das Ende dieser Epoche mit Unwissenheit sich zu entschuldigen vermöge, soll der Anfang so wie die Beendigung der Saat- und Ährntezeit der Gemeinde jedes Mal auf ortsübliche Weise verkündet werden.

Art: 15

Das Weiden des Rindviehes, das Treiben der Schweine, der Ziegen und Gänse hat durch den dazu bestimmten Hirten zu geschehen. Nach eingethaner Heuärnte ist es zwar Jedem erlaubt, Rindvieh auf sein Eigenthum zu treiben, jedoch muß er das Vieh an einen Stricke dahin führen. Das Weiden des Rindviehes zur Nachtzeit ist aber in keinem Falle erlaubt. Gleiches gilt von den Pferden.

Art: 16

Jeder Einwohner ist verpflichtet, die ihm angehörenden Gänse außer den Stunden, in welchen sie getrieben werden, so wie alle ihn gehörigen Hühnerarten in seiner Hofraithe zu halten.

Art: 17

Niemand darf in den Wegen der Weinberge oder in dem Weinberge eines Anderen ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß grasen oder Holz sammeln.

Art: 18

Das Ährensammeln auf Fruchtäckern, worauf die haufen noch sitzen, ist unerlaub; auch ist das Stoppelbrechen auf gedüngten Äckern verboten. Auch darf Niemand nach eingethaner Heu- und Kleeärnte auf den Kleeäcker oder Wiesen eines Andern ohne Erlaubniß des Eigenthümers grasen und muß von dieser erhaltenen Erlaubniß dem Bürgermeister vorher Anzeige gemacht werden. Eben so ist das Traubenstoppeln vor gänzlich beendigte, Herbst untersagt.

Art: 19

Während des Gottesdienstes darf in den Wirtshäusern an Ortsangehörige kein Getränk verabreicht werden und Niemand Kegel- oder anders Spiel gestattet werden; so wie auch namentlich in der Nähe der Kirche kein Lärm verursacht und überhaupt die Feier der Sonn- und Festtage nicht gestört werden darf; daher auch an diesen Tagen im Innern des Orts keine öffentliche oder Lärm verursachende Arbeiten, ohne daß Noth vorhanden und dazu die Erlaubniß des Bürgermeisters eingeholt werden wäre, stattfinden dürfen.

Art: 20

Es ist verboten, an Sonn- und Feiertagen so wie auch zur Nachtszeit an keinem Tage der Woche Pflüge oder sonstige Ackergeräthe auf der öffentlichen Straße stehen zu lassen.

Art: 21

Gegenwärtige Polizei-Verordnung soll der Gemeinde zur Nachachtung publiziert und jeder Übertreter der darin enthaltenen Bestimmungen vor das Polizeigericht zur gesetzlichen Bestrafung geladen werden, und damit besagtes Gericht von dieser Polizeiverordnung wodurch alle früheren in gleichem Betracht erlassenen lokalpolizeilichen Anordnungen aufgegeben werden, amtliche Kenntniß erhalte, soll dem Großherzoglichen Friedensrichter des Kantons Oppenheim eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilt werden.

Mainz, am 11. Februar 1837 / J. Schn...?

Gegenwärtige Polizei-Verordnung wurde der Gemeinde publiziert am 12ten Februar 1837.

Abschrift ertheilt dem Großherz. Friedensgericht am 26ten Februar 1837.

Der Großherzogliche Bürgermeister

Sauer